

Eltern bleiben

**auch in
schwierigen
Zeiten**

Ein Wegbegleiter durch
Trennung und Scheidung



Titelseite-Grafik: „Itinerario“

nach einer Radierung von Henriette Leinfellner

Henriette Leinfellner, eine international bekannte Künstlerin mit Bezug zum Burgenland, hat das Bild über freundliche Vermittlung von Petra Schmögner (www.kulturundkommunikation.at) als Titelblattillustration dankenswerter Weise gratis zur Verfügung gestellt.

Vorwort

Scheidung oder Trennung sind für alle Familienmitglieder oft sehr belastend. Besonders Kinder sind mit dem Zusammenbruch ihrer gewohnten und vertrauten Familienwelt überfordert. Für sie ist die Trennung der Eltern, auch wenn sie einvernehmlich erfolgt, ein einschneidendes oft leider auch traumatisierendes Erlebnis, welches nicht zuletzt die Angst auslöst, einen Elternteil zu verlieren.

Umso wichtiger ist es, dass sich Mütter und Väter bewusst sind, dass sie auch nach einer Scheidung oder Trennung Eltern bleiben und als solche handeln müssen.

Das ist leichter gesagt als getan, da gegenseitige Kränkungen und Verletzungen der Elternteile die Kommunikation zwischen diesen oft extrem erschwert.

In dieser schwierigen Lebenssituation stellen sich viele Fragen: „Was bedeutet Obsorge und welche Rechte und Pflichten sind damit verbunden? Alleinige Obsorge eines Elternteils oder gemeinsame Obsorge beider Eltern – was ist besser? Wie funktioniert eigentlich die gemeinsame Obsorge? Wie sollen die Kontakte mit dem Elternteil funktionieren, der auszieht? Wie kann man trotz der Konflikte auf der Paarebene ermöglichen, dass die Kinder weiterhin gute Beziehungen zu beiden Elternteilen haben können?“

In dieser Broschüre werden solche und weitere wichtige pädagogische, organisatorische und rechtliche Fragestellungen betreffend Obsorge behandelt. Sie soll klären, erklären und helfen, aber auch anregen, dass sich Eltern zusätzlich an professionelle Einrichtungen und Personen wenden, die sie dabei unterstützen, ihre Kinder möglichst unbeschadet durch diese schwierigen Zeiten zu begleiten.

Die HerausgeberInnen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Was bedeutet Obsorge? | 1 |
| Die Obsorge nach der Scheidung | 7 |
| Kontaktrecht | 11 |
| Mediation | 14 |
| Kinderbeistand | 15 |
| Familienberatung bei Gericht | 15 |
| Namensrecht | 16 |
| Was brauchen Kinder? | 16 |
| Konstruktiver Umgang mit Konflikten | 17 |
| Kinderrechte | 21 |
| Wenn alles aus dem Ruder läuft | 23 |
| Literaturauswahl | 34 |
| Beratungs-, Service- und Hilfseinrichtungen | 35 |

Was bedeutet Obsorge?

Als Obsorge bezeichnet man die elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber minderjährigen Kindern. Dazu gehören die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung, sowie die entsprechende gesetzliche Vertretung.

Was versteht man unter Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzlicher Vertretung des Kindes?

Pflege

Die Pflege des Kindes umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit, sowie die unmittelbare Aufsicht.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht kann aus verschiedenen Rechtsgründen entstehen und endet mit der Volljährigkeit der Jugendlichen. Zunächst wird sie durch das Gesetz begründet, dies betrifft in erster Linie die Obsorgeberechtigten (z. B. die Eltern), aber auch Lehrpersonen während des Unterrichts oder während Schulveranstaltungen.

Andere Personen sind nur dann aufsichtspflichtig, wenn sie sich zur Übernahme der Aufsichtspflicht bereit erklären, z. B. durch einen Vertrag zwischen obsorgeberechtigter Person auf der einen Seite und Tagesmutter, Babysitter, Träger eines Kindergartens usw. auf der anderen Seite.

Die Aufsicht kann auch aus reiner Gefälligkeit nur für kurze Zeit übertragen bzw. übernommen werden, z. B. durch Nachbarn und Nachbarinnen, Bekannte etc.

Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann mündlich, schriftlich oder auch „stillschweigend“ erfolgen. Letzteres ist dann der Fall, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die Aufsicht übertragen werden soll und die andere Person sie übernehmen will, so wird z. B. bei einer privaten Geburtstagsfeier davon auszugehen sein, dass die Aufsicht für die fremden Kinder an die Gastgeber übertragen bzw. von ihnen übernommen wird.

Auch Jugendliche können grundsätzlich die Aufsicht übernehmen, vorausgesetzt sie besitzen die nötige Reife, Verlässlichkeit und entsprechendes Verantwortungsbewusstsein.

Jedenfalls muss eine geeignete Person mit der Aufsicht betraut werden. Eltern können schadenersatzpflichtig werden, wenn ihnen die mangelnde Eignung bekannt war bzw. sie davon hätten wissen müssen.

Art und Ausmaß der Aufsichtspflicht sind abhängig

- von Alter, Reife, Entwicklung, sowie Persönlichkeit der Kinder bzw. Jugendlichen,
- von der konkreten Gefahrensituation (z. B. Straßenverkehr),
- von der Vorhersehbarkeit eines Schadens (z. B. durch sehr aggressive Kinder).

Als Maßstab gilt dabei immer, wie sich ein durchschnittlich sorgfältiger Mensch in der jeweiligen Situation verhalten hätte. Dabei geht es in erster Linie darum, dass einerseits anvertrauten Kindern/Jugendlichen nichts passiert, und diese andererseits Menschen oder auch Gegenständen keinen Schaden zufügen.

Achtung: Es haften nicht immer zwangsläufig die Eltern für Schäden, die ihre Kinder verursacht haben, sondern nur, wenn sie **schuldhaft** ihre Aufsichtspflicht verletzt haben! Dann können zivil- und strafrechtliche aber auch dienstrechtliche Folgen eintreten (z. B. Schadenersatzpflicht, Geld- oder Freiheitsstrafe, Entlassung).

Das Gesetz legt nicht fest, was genau Inhalt der Aufsichtspflicht ist. Das wäre auch nicht möglich, da die Lebensvielfalt einfach zu groß ist. Trotzdem gibt es ein paar Richtlinien, an die man sich halten sollte:

• **Die Betreuungspflicht**

Personen, die das Kind betreuen, müssen für die vereinbarte Zeit anwesend bzw. erreichbar sein. Die Intensität der Betreuung hängt natürlich immer von Alter, Entwicklungsstand, Reife etc. des Kindes ab und auch die Möglichkeit drohender Gefahren spielt eine Rolle (z. B. bei sportlichen Unternehmungen).

•Die Anleitungs- und Kontrollpflicht

Die Kinder/Jugendlichen müssen in einer ihnen verständlichen Weise auf Gefahren hingewiesen und vor falschem Verhalten gewarnt werden. Aufsichtspflichtige müssen kontrollieren, dass die Kinder/Jugendlichen ihre Hinweise und Warnungen auch beachten.

•Die Informationspflicht

Wenn fremden Personen die Aufsichtspflicht übertragen wird, müssen die Erziehungsberechtigten außerdem darüber informiert sein, was mit den Kindern und Jugendlichen unternommen werden soll. Sie müssen aber auch sicherstellen, dass die Aufsichtsperson über etwaige besondere Bedürfnisse (Essgewohnheiten, Ängste,...) oder Krankheiten des Kindes Bescheid weiß.

•Aufenthaltsbestimmungsrecht

Auch die Bestimmung des Aufenthaltes und Wohnortes des Kindes ist Teil der Pflege und Erziehung und kommt somit den Eltern bzw. demjenigen Elternteil zu, der die Obsorge hat. Das Ausmaß der Aufenthaltsbestimmung ist ebenfalls vom Alter und der Reife des Kindes abhängig und besteht längstens bis zum 18. Lebensjahr. Außerdem ist dabei möglichst im Interesse des Kindes vorzugehen und zu beachten, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht durchgesetzt werden kann, wenn es dem Wohl des Kindes widerspricht!

Erziehung

Unter Erziehung versteht man die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte des Kindes, die Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Ausbildung in Schule und Beruf.

Dabei haben die Eltern ohne Anwendung jeglicher Form von Gewalt vorzugehen:

*Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. **Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.** Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen. (§ 137 Abs. 2 ABGB)*

Welche Formen von Gewalt sind von diesem absoluten Gewaltverbot in der Erziehung umfasst?

- **Körperliche Gewalt**

Meinungen wie „a g’sunde Watschn hat noch keinem Kind geschadet“ haben in der Erziehung von heute nichts mehr verloren - bereits seit dem Jahr 1989 ist die Anwendung von Gewalt in der Erziehung gesetzlich verboten.

- **Seelische Gewalt**

Sie äußert sich durch Aussagen, Handlungen oder Haltungen Erwachsener, die dem Kind Ablehnung, Demütigung oder das Gefühl, wertlos zu sein, vermitteln.

- **Sexualisierte Gewalt**

Wird ein Mädchen oder ein Bub von einer erwachsenen Person bewusst und absichtlich als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt, ist die Grenze zur sexualisierten Gewalt überschritten. Kinder sind aufgrund ihres Entwicklungsstandes nie in der Lage, sexuellen Beziehungen zu Erwachsenen zuzustimmen, weshalb die Verantwortung dafür immer bei den Erwachsenen liegt.

- **Vernachlässigung**

Auch wenn grundlegende körperliche und seelische Bedürfnisse des Kindes von der Familie nicht oder nur unzulänglich befriedigt werden, liegt bereits eine Form von Gewalt vor.¹

In allen Angelegenheiten der Pflege und Erziehung ist auf den Willen des Kindes entsprechend seiner Einsichts- und Urteilsfähigkeit Rücksicht zu nehmen.

¹ Weitere Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte der Broschüre **Gewalt an Kindern und Jugendlichen**, die Sie kostenlos in der Kinder- und Jugendanwaltschaft anfordern können!

Vermögensverwaltung

Besitzt ein minderjähriges Kind eigenes Vermögen, so haben die Eltern dieses zu verwalten, wobei sie dabei mit der „Sorgfalt ordentlicher Eltern“ vorzugehen haben. Sofern es das Wohl des Kindes nicht anders erfordert, haben die Eltern das Vermögen des Kindes in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

Gesetzliche Vertretung

Unter gesetzlicher Vertretung versteht man allgemein die Berechtigung und Verpflichtung, für das Kind Rechtshandlungen vorzunehmen. Für die gesetzliche Vertretung gilt auch bei gemeinsamer Obsorge der Grundsatz der Alleinvertretung. Das bedeutet, jeder Elternteil kann allein für das Kind tätig werden. Seine Rechtshandlung ist daher auch wirksam, wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist. Dieser Einzelvertretungsgrundsatz wird jedoch durch einige Ausnahmen durchbrochen. Einige Vertretungshandlungen benötigen nämlich auch bei gemeinsamer Obsorge der Zustimmung beider Elternteile.

Dazu gehören zum Beispiel:

- die Änderung des Vor- oder Familiennamens,
- der Erwerb einer Staatsangehörigkeit,
- die vorzeitige Auflösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages.

Darüber hinaus ist bei Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören (z.B. Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, Verzicht auf ein Erbrecht, unbedingte Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung), neben der Zustimmung beider Eltern auch noch die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

Wer wird mit der Obsorge betraut?

Bei **ehelichen Kindern** steht die Obsorge beiden Eltern zu (= gemeinsame Obsorge).

Bei **unehelichen Kindern** kommt die Obsorge von Gesetzes wegen grundsätzlich der Mutter allein zu. Es besteht aber die Möglichkeit, auch in diesem Fall die gemeinsame Obsorge zu vereinbaren.

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Eltern legen dem zuständigen Pflschaftsgericht eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vor.
- Die Eltern bestimmen die Obsorge beim Standesamt. Dafür müssen jedoch beide Elternteile gleichzeitig anwesend sein, eine persönliche und übereinstimmende Erklärung abgeben, sowie festlegen, wem die hauptsächliche Betreuung zukommt, wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht. Dieser Elternteil muss darüber hinaus mit der gesamten Obsorge (d. h. mit allen Teilbereichen, nämlich Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzlicher Vertretung) betraut sein. Das Standesamt leitet die Vereinbarung an das zuständige Gericht weiter. Die Vereinbarung kann innerhalb von 8 Wochen ohne Begründung durch einseitige Erklärung eines Elternteiles widerrufen werden.

Eine Regelung am Standesamt kann nicht getroffen werden, wenn bereits eine gerichtliche Obsorgeentscheidung vorliegt oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt sein soll.

Die Obsorge nach der Scheidung

Nach der Scheidung oder Trennung besteht die gemeinsame Obsorge beider Eltern grundsätzlich fort. Es gibt aber auch die Möglichkeit, eine anderslautende, einvernehmliche Vereinbarung zu treffen.

Was sind die Voraussetzungen für die gemeinsame Obsorge ?

Voraussetzung für eine gemeinsame Obsorge nach der Scheidung ist, dass die Eltern dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, welcher Elternteil in Zukunft die hauptsächliche Betreuung übernehmen wird. Das Pflegschaftsgericht wird die Vereinbarung nur dann genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht.

Das Gericht hat auch die Möglichkeit, die gemeinsame Obsorge gegen den Willen der Elternteile anzuordnen.

Haben beide Elternteile bei der gemeinsamen Obsorge dieselben Rechte und Pflichten?

Bei gemeinsamer Obsorge nach der Scheidung hat grundsätzlich jeder Elternteil auch weiterhin die gesamte Obsorge, ist also für alle Teilbereiche zuständig. Es ist jedoch auch möglich, dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorzulegen, wonach die Obsorge eines Elternteils künftig beschränkt sein soll. Der Elternteil, dem die hauptsächliche Betreuung zukommt, muss aber immer mit der gesamten Obsorge betraut sein.

Unterhalt

Beide Elternteile sind unterhaltspflichtig, bis sich ihr Kind selbst erhalten kann. Dies ist völlig unabhängig davon, ob die Eltern die Obsorge innehaben oder nicht. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut. Der andere Elternteil ist zur Zahlung von Geldunterhalt verpflichtet. Lebt das Kind bei keinem der beiden

Elternteile, so sind sowohl Vater als auch Mutter geldunterhaltspflichtig. Besuchskontakte stehen mit der Unterhaltspflicht in keinerlei Zusammenhang. Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und jenem des Kindes (z. B. Lehrlingsentschädigung). Genaue Details dazu erfahren Sie beim PflEGschaftsgericht oder beim Jugendamt.

Wie kann die gemeinsame Obsorge in der Praxis aussehen?

Die Eltern können im Zuge der Scheidung z. B. vereinbaren, dass das Kind hauptsächlich bei der Mutter wohnt. Dem Vater stehen aber in diesem Fall dieselben Rechte wie der Mutter zu. Zusätzlich ist er gegenüber dem Kind geldunterhaltspflichtig. Es kann also jeder Elternteil weiterhin allein für das Kind handeln und dieses, etwa in Reisepass- oder Schulangelegenheiten, auch allein wirksam vertreten. Für bestimmte Angelegenheiten, wie z. B. für die vorzeitige Auflösung eines Lehrvertrages, ist jedoch immer (wie bei aufrechter Ehe) die Zustimmung beider Elternteile notwendig. Die Eltern können dem Gericht auch eine Vereinbarung vorlegen, dass die Obsorge des Vaters, z. B. auf die Verwaltung bestimmter Vermögenswerte, beschränkt ist.

Kann die gemeinsame Obsorge auch wieder aufgehoben werden?

Wenn die gemeinsame Obsorge nicht funktioniert oder wenn sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben, kann jeder Elternteil die Aufhebung dieser Obsorgeregelung beantragen. Das Gericht wird zuerst versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Eltern herbeizuführen. Gelingt dies nicht, kann eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung im Ausmaß von 6 Monaten angeordnet werden. In dieser Zeit bleibt die bisherige Obsorgeregelung aufrecht. Im Anschluss daran entscheidet das Gericht aufgrund der gewonnenen Erfahrungen, sowie nach Maßgabe des Kindeswohles endgültig darüber, welcher Elternteil künftig mit der Obsorge zu betrauen ist.

Erscheint es zur Sicherung des Kindeswohles erforderlich, können im Verfahren über die Obsorge verpflichtende Maßnahmen wie der Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung, die Teilnahme an einer Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression oder an einem Erstgespräch über Mediation angeordnet werden.

Gibt es auch bei ehemaligen Lebensgefährten oder bei Trennung ohne Scheidung eine gemeinsame Obsorge?

Auch bei Lebensgefährten, die im selben Haushalt gelebt und die gemeinsame Obsorge gerichtlich vereinbart haben, bleibt diese nach einer Trennung aufrecht. Dasselbe gilt bei Ehepaaren, die sich auf Dauer trennen, ohne sich scheiden zu lassen. Jedem Elternteil bleibt es jedoch in diesen Fällen selbst überlassen, bei Gericht einen Antrag alleinige Obsorge zu stellen.

Ist die alleinige Obsorge eines Elternteiles ebenfalls möglich?

Sind sich die Eltern einig, dass die Obsorge nach der Scheidung der Mutter (oder dem Vater – alle Beispiele sind selbstverständlich immer auch für den umgekehrten Fall gültig) allein zustehen soll, können sie dem Gericht eine derartige Vereinbarung vorlegen. Wird nur von einem Elternteil die alleinige Obsorge gewünscht, so kann ein diesbezüglicher Antrag ebenfalls bei Gericht gestellt werden. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist nach der Scheidung keine Vereinbarung über die hauptsächliche Betreuung des Kindes oder über die Betrauung mit der Obsorge zustande oder entspricht sie nicht dem Wohl des Kindes, so kann das Gericht ebenfalls eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung in der Dauer von 6 Monaten einleiten. Danach entscheidet das Gericht endgültig über den Obsorgeantrag.

Die obsorgeberechtigte Person kann sich in **alltäglichen** Angelegenheiten – darunter sind solche zu verstehen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, wie z. B. das Schreiben einer Entschuldigung für den Turnunterricht, das Abholen des Kindes vom Kindergarten/der Schule oder die Zustimmung in eine nicht schwerwiegende medizinische Heilbehandlung - vertreten lassen

- durch Erwachsene, die mit dem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben (Stiefvater, Stiefmutter) und ein familiäres Verhältnis zum betreuenden Elternteil haben,
- durch den nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil, wenn sich das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält.

Einvernehmliche Scheidung: Was ist im Hinblick auf die Obsorge zu beachten?

Damit eine einvernehmliche Scheidung vom Gericht überhaupt bewilligt werden kann, müssen die Eltern an einer **verpflichtenden Elternberatung** teilnehmen, um über die spezifischen, aus der Scheidung resultierenden, Bedürfnisse ihrer Kinder aufgeklärt zu werden.

Eine Liste von Beratungsstellen finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter <http://www.justiz.gv.at>.

Zusätzlich müssen die Elternteile dem Gericht eine Regelung über die Obsorge vorlegen (z. B. weitere gemeinsame Obsorge mit Festlegung der hauptsächlichen Betreuung des Kindes, Beschränkung der Obsorge eines Elternteiles, alleinige Obsorge eines Elternteiles).

Kommt keine Vereinbarung zustande, wird die einvernehmliche Scheidung vom Gericht abgelehnt.

Welche Rechte hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil?

Jener Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, hat neben dem Kontaktrecht auch das Recht, von wichtigen Angelegenheiten (z. B. Schulwechsel, Krankenhausaufenthalten, Namensänderung, Vermögensangelegenheiten etc.) rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu zu äußern. Diese Äußerungen sind jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Wohl des Kindes besser entsprechen.

Unter bestimmten Voraussetzungen, so z. B. wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil diese Rechte in unzumutbarer Weise in Anspruch nimmt und dadurch das Wohl des Kindes gefährdet oder das Recht des Kindes auf persönlichen Kontakt grundlos ablehnt, können diese Informations- und Äußerungsrechte vom Gericht beschränkt oder sogar ganz entzogen werden.

Kontaktrecht

Es entspricht einem grundlegenden kindlichen Bedürfnis, enge und gute Kontakte zu beiden Elternteilen zu haben und stabile Bindungen entwickeln zu können. Deshalb hat auch derjenige Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, mit dem Kind eine persönliche Beziehung zu pflegen. Genauso können Großeltern oder andere Personen, zu denen das Kind ein besonderes persönliches oder familiäres Verhältnis hat, ein Kontaktrecht eingeräumt bekommen, sofern dies dem Wohl des Kindes dient. Bei jeder Kontaktregelung sind natürlich das Alter, die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes, sowie die Intensität der bisherigen Beziehung ausschlaggebend. Minderjährige über 14 Jahre können selbstständig, also ohne Mitwirkung eines Elternteiles, einen Antrag auf Regelung des Kontaktrechtes bei Gericht stellen. Sie können jedoch nicht gegen ihren Willen zu einem Besuch beim anderen Elternteil gezwungen werden, wenn sie die Besuchskontakte unbeeinflusst und berechtigterweise ablehnen. Vorher müssen Jugendliche allerdings darüber belehrt werden, dass der Kontakt mit beiden Elternteilen ihrem Wohl entspricht. Andererseits können aber Regelungen, die den persönlichen Kontakt betreffen, auch gegen den Willen des Elternteils, der nicht mit den Minderjährigen im gemeinsamen Haushalt lebt, durchgesetzt werden. Auch in solchen Verfahren über die Regelung des Kontaktrechtes kann das Gericht verpflichtend Maßnahmen wie Familienberatungen oder Erstgespräche über eine Mediation anordnen, wenn es dem Kindeswohl entspricht.

Was passiert, wenn ein Elternteil den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil behindert?

Für beide Elternteile gilt das sogenannte „Wohlverhaltensgebot“, d. h. jeder muss bei der Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigen oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben erschweren kann. Zu unterlassen sind z. B. beleidigende Äußerungen über den anderen Elternteil, Aufhetzung des Kindes oder Versuche, Details über das Privatleben des anderen Elternteils zu erfahren. Der Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, darf das Kind nicht negativ gegenüber dem kontaktberechtigten Elternteil beeinflussen und hat es auf die Besuche einfühlend vorzubereiten.

Wird z. B. der Kontakt zwischen dem Kind und dem nicht obsorgeberechtigten Vater von der Mutter behindert, können die Informations- und Äußerungsrechte des Vaters auch auf „minderwichtige Angelegenheiten“ (z. B. Übermittlung der Jahreszeugnisse durch die Mutter) – jedoch nicht auf Angelegenheiten des täglichen Lebens – ausgedehnt werden. Außerdem kann das Gericht „angemessene Verfügungen“ treffen. Zunächst können der Mutter entsprechende Aufträge erteilt werden, die Besuchskontakte zwischen Vater und Kind nicht zu behindern. Weiters kann der Vater ermächtigt werden, sich ohne Zustimmung der Mutter etwa bei Lehrpersonen oder behandelnden Ärzten/Ärztinnen selbst zu informieren, auch die Verhängung angemessener Zwangsmittel ist möglich (z. B. Geldstrafe, Beugehaft). Hält sich umgekehrt der besuchsberechtigte Vater nicht an das „Wohlverhaltensgebot“, so kann das Gericht sein Kontaktrecht einschränken oder sogar aufheben. Auch seine Informations- und Äußerungsrechte können bei rechtsmissbräuchlicher oder für die obsorgeberechtigte Mutter unzumutbarer Inanspruchnahme durch das Gericht auf Antrag eingeschränkt oder entzogen werden.

Besuchsmittler

Treten Schwierigkeiten bei der konkreten Ausübung der persönlichen Kontakte auf, kann das Gericht die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einsetzen, um die Begegnungen mit den Eltern vorzubereiten und bei der Übergabe des Kindes anwesend zu sein. Auf Verlangen sind dem Gericht Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Ablauf dieser Kontakte mitzuteilen. Die Kosten für Besuchsmittler haben die Eltern anteilig zu tragen.

Besuchsbegleitung

In den Zeiten nach der Trennung/Scheidung können die Besuchskontakte sehr oft sowohl für die Eltern als auch für das Kind spannungsgeladen sein. Daher gibt es die gesetzlich verankerte Möglichkeit der „Besuchsbegleitung“. Eine Besuchsbegleitung kann auf Antrag oder von Amts wegen durch das Gericht angeordnet werden. Die Eltern können sich aber auch auf Grund einer privaten Vereinbarung dazu entscheiden. Betreut werden die Eltern und das Kind durch eine fachlich geeignete, neutrale Person.

Wann ist Besuchsbegleitung sinnvoll?

- Bei Sorge um das Kind während des Besuchskontaktes,
- bei Erstkontakt nach längerem Kontaktabbruch,
- auf Wunsch des Kindes,
- bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen,
- zur Erleichterung der Übergabe-Situation.

Was passiert, wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil an den Besuchskontakten gar nicht interessiert ist?

Ermöglicht z. B. die Mutter den Kontakt zwischen Vater und Kind, zeigt der Vater aber kein Interesse an den Besuchen, dann entfallen seine Informations- und Äußerungsrechte.

Familiengerichtshilfe

Zur Unterstützung des Gerichtes bei Verfahren über Obsorge und Kontaktrecht wird eine Familiengerichtshilfe eingerichtet. Von den dort beschäftigten Psychologen/Psychologinnen und Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen werden auf Ersuchen des Gerichts folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Clearing im Sinne von Information der Parteien
- Herausarbeiten der Konfliktpunkte und möglichen Wege zu einer einvernehmlichen Lösung
- Befundaufnahmen durch Hausbesuche oder Besuchsbeobachtungen
- Erstellen von Gutachten
- Besuchsmittlung

Dadurch erlangt das Gericht nicht nur eine verbesserte Entscheidungsgrundlage. Vor allem sollen durch die Einschaltung der Familiengerichtshilfe Eskalationen vermieden, mehr gütliche Einigungen erreicht und Rollenkonflikte vermieden werden.

Mediation

... ist eine außergerichtliche Hilfe zur Lösung von Konflikten

Was bringt Ihnen Mediation?

- Mediation ermöglicht einen Weg aus verfahrenen Konfliktsituationen,
- kann schmerzlichen Streit beenden,
- führt zu Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien und schafft eine neue Gesprächsbasis für die Zukunft.

Wie funktioniert Mediation?

- Die Konfliktparteien treffen sich in mehreren Sitzungen mit einer neutralen Person (Mediator/Mediatorin).
- Meinungen, Standpunkte und Bedürfnisse werden gesammelt und hinterfragt.
- Die Parteien entwickeln mit Hilfe des Mediators/der Mediatorin neue Handlungsstrategien und erarbeiten damit einen Ausgleich der Interessen.
- Ziel der Konfliktparteien ist es, neue Lösungsmöglichkeiten für die Zukunft auszuhandeln, z. B. in finanziellen Angelegenheiten, Fragen der Obsorge oder des Kontaktrechtes.

Voraussetzungen für eine Mediation sind unter anderem die Freiwilligkeit der Beteiligten, die Bereitschaft zu Fairness im Verhandeln von Streitpunkten, sowie das Interesse an beiderseitig annehmbaren Konfliktlösungen. Nur wenn Sie miteinander auf absolut keinen grünen Zweig kommen und auch die Mediation nichts hilft, dann entscheidet in letzter Instanz das Gericht über Ihre familiäre Zukunft.

Die aktuellen Tarifsätze, sowie eine Liste der eingetragenen Familienmediatoren/Familienmediatorinnen finden Sie unter www.bmwfj.gv.at (Bereich Familie - Trennung und Scheidung).

Kinderbeistand

Die Trennung bzw. Scheidung der Eltern erleben die betroffenen Kinder als enorme Belastung, da sie meist in diesen Situationen die Sicherheit und die verlässlichen Beziehungen innerhalb der Familie verlieren und massiven Loyalitätskonflikten ausgesetzt werden.

Seit 1. Juli 2010 soll die Institution des Kinderbeistandes dazu dienen, dem Kind eine objektive Person im Verfahren über die Obsorge oder das Kontaktrecht an die Seite zu geben, wenn das Gericht das Gefühl hat, dass das Kind vom Verfahren sehr belastet wird und eine Unterstützung braucht.

Als Sprachrohr sorgt der Kinderbeistand dafür, dass die Interessen des Kindes gewahrt werden und seine Wünsche und Bedürfnisse dem Gericht mitgeteilt werden. Der Kinderbeistand begleitet die Minderjährigen bei allen Gerichtsterminen in Obsorge- oder Besuchsstreitigkeiten. Die Kosten sind durch die Eltern zu tragen.

Weitere Informationen unter www.jba.gv.at/?kinderbeistand oder www.justiz.gv.at (Bereich Bürgerservice, Publikationen, Informationsfolder zum Kinderbeistand).

Familienberatung bei Gericht

Gerade wenn die Beziehung in einer Krise steckt, kann guter Rat hilfreich sein! Dauert die Beziehungskrise schon länger an und zeichnet sich womöglich eine Trennung oder Scheidung ab, dann ist es sinnvoll, dass Sie sich überlegen, wo Sie kompetente Beratung und Hilfe erhalten!

Bei den meisten Gerichten wird am Amtstag Beziehungs-, Ehe- und Scheidungsberatung, sowie Rechtsinformation angeboten. Experten/Expertinnen können Ihnen dabei kostenlos Fragen zu Unterhalt, Obsorge und Besuchsrecht beantworten und Ihnen eine wertvolle Orientierung auch in anderen Angelegenheiten geben.

Namensrecht

Seit der Namensrechtsänderungsnovelle 2013 haben Ehegatten fast unbegrenzte Möglichkeiten, was die Wahl ihres Familiennamens sowie des Nachnamens ihrer Kinder anbelangt.

Gibt es keine Vorschläge von den Eltern, erhält das Kind – egal ob die Eltern verheiratet sind oder nicht – den Familiennamen der Mutter!

Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.help.gv.at>.

Was brauchen Kinder?

Von Geburt an Selbstwertgefühl und Persönlichkeit von Kindern stärken.

Für jedes Kind ist es sehr wichtig, diese Botschaften zu erfahren, um ein gesundes Selbstwertgefühl zu entwickeln. Kinder, die mutig sind, die sich und ihr Handeln als wertvoll erleben, bereichern nicht nur jede Familie, sie bereichern auch jede Gesellschaft. Sie, als Eltern, können Kinder bei der Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls unterstützen, indem Sie

- positive Beziehungen fördern,
- die Kompetenzen ihrer Kinder sehen und stärken,
- Orientierung (Ziele und Werte) geben,
- Ihre Kinder unterstützen und vorleben ein „guter Mensch“ zu sein,
- Lebensfreude und Lebenslust vermitteln.

Diese Anregungen helfen Ihren Kindern auch, konstruktiv mit Frustration, Ablehnung, Kritik und Einsamkeit umgehen zu lernen. Diese Bewältigungsstrategien sind für Kinder vor allem in sehr belastenden Situationen, wie sie z. B. die Trennung bzw. Scheidung der Eltern darstellt, wichtig.

Eine wertorientierte Erziehung fördert immer die Persönlichkeitsbildung und dadurch auch die Standfestigkeit eines Kindes.

Konstruktiver Umgang mit Konflikten

Konflikte sind im Zusammenleben in Gruppen, in der Familie, zwischen Partnern und auch Liebenden normal und alltäglich. Sie begleiten uns ein Leben lang. Konflikte entstehen immer dann, wenn jemand etwas will, was andere nicht wollen, wenn man verschiedener Meinung ist, wenn den Beteiligten unterschiedliche Dinge wichtig sind.

Wie kann ich mit einem Konflikt umgehen?

Pokerstrategie

Bei dieser Konfliktlösungsstrategie geht es um Siegen und Verlieren. Man setzt sich auf Kosten der anderen Partei durch. Einer/Eine „gewinnt“, der/die andere gibt nach, geht dem „Sieger/der Siegerin“ aus dem Weg, vermeidet das Thema, fühlt sich traurig/zornig, sinnt auf Rache, etc. Diese Strategie kann zu tiefer Kränkung und zum Beziehungsabbruch führen!

Problemlösungsstrategie

Jeder Konflikt stellt ein Problem dar, das grundsätzlich lösbar ist; eine gemeinsame Lösung bringt beiden Seiten Vorteile.

Was ist hilfreich beim Lösen eines Konfliktes?

- Gegenseitige Achtung
- Suche nach einem gemeinsamen Nenner
- Bedürfnisse, Wünsche und Sorgen festhalten
- das Problem oder die Streitfrage neu formulieren
- ein annehmbares Ergebnis für alle finden
- Alternativen bereit halten und flexibel bleiben
- positiv und offen für neue Ideen bleiben
- zuhören und den andern/die andere ausreden lassen
- sich in den anderen/die andere hineinversetzen
- gemeinsam Probleme lösen wollen
- das Wort „aber“ aus dem Wortschatz streichen
- tief einatmen

Lernen am Modell – die Vorbildwirkung der Eltern

Wie kann man Kindern „fair streiten“ und Fertigkeiten der positiven Konfliktlösung nahe bringen? Ohne Zweifel ist das gute Beispiel der Eltern maßgeblich. Kinder lernen durch zusehen und nachahmen (Modelllernen). Es sollte allerdings klar sein, dass Kinder nicht ständig dabei sein sollten, wenn sich andere streiten, zumal sie oft die Versöhnung nicht mitbekommen und so nur das Streiten lernen.

Trennungen begleiten das Leben

„Das Leben ist ein einziges Abschiednehmen“, lautet ein altes Sprichwort. Von Geburt an kennzeichnen Trennungen und Abschiede die menschliche Entwicklung: Abschied vom Elternhaus, Tod eines geliebten Haustieres, zerbrochene Jugendfreundschaft ...

Trennungen und Verluste, auch alltägliche, stellen für alle Menschen schmerzhaft Erfahrungen dar. Sie sind „life events“, die oft mit schweren seelischen Belastungen verbunden sein können. Deshalb ist es besonders wichtig, Kinder in ihrer Trennungs- und Trauerarbeit zu unterstützen.

Abschied als Lebensthema

„Wenn es um Verlust- und Trauererfahrungen geht, sind Kinder auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen. Doch dazu müssen die Erwachsenen selbst mit Verlust und Trauer umgehen können“.²

So hängt das Verhalten Erwachsener vor allem auch von den eigenen kindlichen Erfahrungen mit Trennungen und Verlusten ab. Manche Kinder wachsen mit der Botschaft auf, dass die Welt ein gefährlicher Ort ist. Sie werden darin geübt, ständig aufzupassen und auf der Hut zu sein, sich und andere zu kontrollieren, bestimmte Dinge zu vermeiden und andere auszuführen.

² Hammerschmied, Peter: Kindergarten heute Heft 11-12/99, S. 7

Jedoch ist es anstrengend, immer die Kontrolle zu bewahren, vor allem dann, wenn Kinder mit entwicklungsbedingten Verlusterfahrungen (z. B. beim Eintritt in Kindergarten oder Schule, beim Übergang vom Kind- zum Erwachsensein) konfrontiert werden. Andere Kinder wachsen mit der Botschaft auf, dass die Welt ausschließlich ein freundlicher, schöner Ort sei. Beide Botschaften sind nur ein Teil des Ganzen: Richtig ist vielmehr, dass Frustration, Misserfolge und eben auch Einsamkeit, Kummer- oder Abschiedsschmerz als Herausforderungen zum Leben dazugehören, in denen persönliches Entwicklungspotential liegt. Kinder, die neben einem Grundvertrauen in sich und die Welt dies nicht gelernt haben, werden auf Niederlagen oder schmerzhaftere Ereignisse (z. B. Tod von Verwandten, Trennung der Eltern, Wegzug eines Freundes/einer Freundin) mit größerem Unverständnis, Rückzug, Vermeidung und Verdrängung reagieren als andere Kinder.

Von den Erwachsenen wird ihnen oft (unbewusst) vermittelt, dass man darüber nicht spricht und keine Fragen stellen darf. „Erwachsene tragen durch ihre Haltung also maßgeblich dazu bei, ob ein Kind eine realistische Vorstellung von Abschied, Tod und Trauer entwickelt und lernt, damit umzugehen“.³

Wie kann ich mein Kind im Umgang mit Trauer und Verlust unterstützen?

Kinder brauchen Klarheit, auch, wenn es weh tut. Kinder wollen wissen, woran sie sind und was sie zu verarbeiten haben. Daher ist es für Kinder wichtig, ihrem Alter entsprechend ehrliche Informationen zu bekommen. Für betroffene Kinder ist das sehr befreiend und kann eventuell der Entwicklung von Schuldgefühlen vorbeugen.

Kein Kind ist schuld an der Trennung seiner Eltern. Die Verantwortung für die Trennung liegt **niemals** bei den Kindern. „Zu erfahren, nicht für alles verantwortlich zu sein und daher auch nicht die Schuld zu tragen, ist für die Kinder eine enorme Erleichterung und kann dazu beitragen, sich von den Schuldgefühlen zu verabschieden und so die schwierige Lebenssituation besser zu meistern.“⁴

³ Hammerschmied, Peter: Kindergarten heute Heft 11-12/99, S. 12

⁴ Methodenkompendium Rainbows Österreich/Teil 1, S. 273

Verständnis für die Reaktion der Kinder auf Trennung und Verlust ist wichtig.

Kinder sollen ihre Gefühle nicht verstecken: Schmerz, Wut, Traurigkeit, Angst, Hoffnung etc., alle diese Gefühle sind in Ordnung! Für Erwachsene ist es oft schwer, auf diese Verhaltensweisen angemessen zu reagieren. Ein Kind braucht in dieser Situation den Halt und die Sicherheit von erwachsenen Bezugspersonen.

Reden ist Gold.

Eltern und Kinder reden am Tag weniger als eine halbe Stunde über Dinge, die über das Alltägliche hinausgehen. Hinhören und miteinander Reden ist jedoch von großer Bedeutung. Eltern sollen ihre Kinder ermutigen, über ihre sorgenvollen und auch über ihre schönen, positiven Erinnerungen zu sprechen. Auf diese Weise werden sie allmählich weniger belastet.

Kinder haben auch Stärken.

Die Stärken der Kinder nicht außer Acht lassen. Das Erkennen und Fördern von Kompetenz, Eigenständigkeit und Selbstbewusstsein sind unterstützend und hilfreich.

Wenn Eltern überfordert sind und sich Hilfe holen, ist das ein Zeichen für Verantwortungsbewusstsein.

Eltern sind mit diesen Anforderungen, gerade wenn sie selbst in einer schwierigen Trennungssituation stecken, oft überfordert. Um zu verhindern, dass diese Überforderung zu Lasten des Kindes geht, sollten sich Eltern nicht scheuen, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen und sich an eine Beratungsstelle zu wenden.

Kinder als eigenständige (Rechts-)Persönlichkeiten mit spezifischen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen, ist auch das Anliegen der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) aus dem Jahr 1989. Sie ist ein von den meisten Staaten der Erde anerkannter völkerrechtlicher Vertrag. In Österreich ist die KRK seit 1992 in Kraft.

Diese UN-Konvention gehört zu den zentralen Dokumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes. Sie beschreibt die elementaren Notwendigkeiten für eine menschenwürdige Kindheit in Form von Rechten.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR)

BGBI I 2011/4

Seit dem 16. Februar 2011 ist das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR) in Österreich in Kraft. Auch wenn der Gesetzgeber diese Kinderrechte aus gesetzlich vorgesehenen, schwerwiegenden Gründen (z. B. nationale Sicherheit, wirtschaftliches Wohl, Verhinderung von strafbaren Handlungen...) einschränken kann, wird in 6 Artikeln das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen zu einem der grundlegenden Staatsziele erklärt.

Artikel 1 des BVGKR legt neben dem Anspruch des Kindes auf Schutz und Fürsorge unter anderem fest, dass bei allen Maßnahmen, die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen getroffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

In Artikel 2 ist das Recht auf regelmäßige persönliche Kontakte zu beiden Elternteilen angeführt, es sei denn, es gäbe Gründe, die aus der Sicht des Kindeswohls dagegensprechen. Außerdem hat gemäß Artikel 4 jedes Kind das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung. Dies trifft insbesondere auf das Scheidungs- und Pflegschaftsverfahren zu.

*„Eure Kinder sind nicht eure Kinder.
Sie sind die Söhne und
Töchter der Sehnsucht des
Lebens nach sich selber.
Sie kommen durch euch, aber nicht von euch.
Und obwohl sie mit euch sind,
gehören sie euch doch nicht.
Ihr dürft ihnen eure Liebe geben,
aber nicht eure Gedanken.
Denn sie haben ihre eigenen Gedanken.
Ihr dürft ihren Körpern ein Haus geben,
aber nicht ihren Seelen.
Denn ihre Seelen wohnen im Haus von morgen,
das ihr nicht besuchen könnt,
nicht einmal in euren Träumen.“*

(aus: „Der Prophet“ von Khalil Gibran, 1883 – 1931)

Wenn alles aus dem Ruder läuft...

Ihr Anliegen als Eltern(teil) wird es sein, dass Ihr Kind so wenig wie möglich unter der Trennung leidet. Sie können ihm dabei helfen, indem Sie als Mutter und Vater beide weiterhin verfügbar bleiben. Ihr Kind hat ein Recht auf beide Eltern – für das psychische Wohl, das eigene Selbstwertgefühl und eine gelungene Entwicklung. Wenn es Ihnen nicht gelingt, eine gemeinsame Gesprächsbasis zu finden – und dies ist oft besonders in der Anfangszeit schwierig – sollten Sie rechtzeitig Hilfe von außen heranziehen.

Eine Familien-Mediation (siehe Seite 11) hilft Ihnen, mit einem neutralen Vermittler/einer neutralen Vermittlerin gemeinsame Lösungen zu finden und passende Vereinbarungen zu treffen. Hilfsdienste, wie z.B. Besuchsbegleitung, unterstützen bei Besuchskontakten.

Kinder brauchen Eltern, die trotz der schwierigen Situation nicht auf die Bedürfnisse der Kinder vergessen.

Im Laufe Ihrer Trennung/Scheidung sind Sie möglicherweise einer Flut von Emotionen (Wut, Verzweiflung, Schuldgefühle, Einsamkeit ...) ausgesetzt. Diese Gefühle sind Teil eines natürlichen Verarbeitungsprozesses, in dem es darum geht, den Verlust eines/einer früher und möglicherweise noch immer geliebten Partners/Partnerin zu bewältigen. Jeder/Jede erlebt die einzelnen Phasen dieses Prozesses bezüglich der Intensität und der Dauer verschieden, dennoch lassen sich im Prozessverlauf einige typische Verhaltensweisen und Muster erkennen:

- In der ersten Phase findet oft ein „**Nicht-wahrhaben-wollen**“ bzw. eine Verleugnung statt. Man ist schockiert, fassungslos, wie betäubt.
- Mit dem **Anerkennen** der Trennungsrealität in der nächsten Phase werden Aggressionen freigesetzt, diese Zeit ist voll von Orientierungslosigkeit und Stimmungsschwankungen. Gefühle der Verzweiflung, Wut, Angst, Schuld und Selbstzweifel wechseln einander ab.
- In einem weiteren Schritt kommt es zu einer **Akzeptanz** des Verlustes, erst dann eröffnet sich die Möglichkeit für einen konstruktiven Neubeginn.
- Es findet eine **Neuorientierung** statt und schließlich die Erarbeitung eines neuen Lebenskonzeptes.

Mangelnde Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen und fehlende Beziehungsklärung belasten nicht nur die seelische und körperliche Gesundheit beider Partner, sondern auch das weitere Trennungsgeschehen. Im Verlauf der Trennung kann es zu gegenseitigen Schuldzuweisungen, Rachehandlungen („er/sie soll büßen, was er/sie mir angetan hat!“) und zum „Kampf um das Kind“ kommen. Dazu können unterschiedliche „typisch“ weibliche oder männliche Reaktions- oder Familienmuster (z. B. schnelle Tröstung in einer neuen Beziehung, Opferrolle, selbst- oder fremdzerstörerisches Verhalten) sowie die Einbeziehung des gesamten Familien- und Freundesystems als Verbündete gegen „den schuldigen/die schuldige Ex“ erschwerend wirken.

Die Konflikte werden dann häufig auf der Ebene von Rechtsansprüchen vor Gericht ausgetragen.

Partner, die diese zum Teil unbewusst ablaufenden Prozesse inklusive der eigenen Anteile nicht wahrnehmen wollen, laufen Gefahr, in ihren Aggressionen gegen sich und die andere Person stecken zu bleiben.

Diese Form der Auseinandersetzung wirkt sich auf die Seele der Kinder besonders belastend aus.

Deshalb ist es für alle Beteiligten wichtig, sich mit der Trennungssituation auseinanderzusetzen und ein Klima zu schaffen, in dem gemeinsame, sinnvolle Lösungen möglich werden. So kann Trennung und Scheidung für Sie zu einer Chance für Wachstum und Entwicklung werden.

Fragen Sie sich:

Sind Sie (immer noch) enttäuscht, traurig, zornig... wenn Sie an Ihren ehemaligen Partner/Ihre ehemalige Partnerin denken?

Wünschen Sie sich, dass Ihr Kind nur auf „Ihrer Seite“ steht?

Können Sie Ihren ehemaligen Partner/Ihre ehemalige Partnerin dennoch als Teil eines „Elternteams“ wahrnehmen? Was würden Sie eventuell benötigen, um das zu können?

Muss Ihr Kind häufig auch nach der Trennung Streit beobachten?

Wie gehen Sie seit der Trennung mit Ihrem früheren Partner/Ihrer früheren Partnerin um?

Wie geht es Kindern, wenn ihre Eltern sich trennen?

Vielleicht denken Sie, dass Ihr Kind (noch) nicht Bescheid weiß, weil Sie über Ihre Entscheidung nicht gesprochen haben. Aber Kinder haben eine sehr feine Wahrnehmung, was die Stimmung in der Familie betrifft. Sie spüren, dass etwas Entscheidendes in der Luft liegt.

Daher ist es für Kinder wichtig, ihrem Alter entsprechend Informationen zu bekommen. Sie haben ein Recht darauf. Wenn Kinder nicht informiert werden, sind sie auf ihre Phantasien angewiesen und diese machen ihnen vielleicht mehr Angst als die Wirklichkeit in der Familie. Beim Gespräch mit Ihren Kindern kommt es nicht darauf an, dass Kinder Einzelheiten Ihrer Version der Trennung erfahren.

Sie sollen wissen, dass sich die Eltern trennen, sie aber auch künftig die Möglichkeit haben, mit beiden Eltern in Kontakt zu sein.

Stellen Sie klar, dass dieser Schritt alleine in Ihrer Verantwortung liegt und nicht Sache der Kinder ist, sowie keinesfalls vom Verhalten der Kinder abhängig ist.

Erklären Sie Ihrem Kind, was in Zukunft anders sein wird (z. B. dass der Papa/die Mama nicht mehr zu Hause wohnen wird; die Art und das Ausmaß des Kontaktes mit dem Elternteil, der nicht mehr zu Hause wohnen wird) und sprechen Sie auch über das, was sich nicht verändern wird (z. B. Kindergarten, Schule, Freunde/Freundinnen usw.). Fragen Sie Ihre Kinder auch nach den momentanen Gefühlen, ihren Wünschen der Mutter und dem Vater gegenüber und nach ihren größten Befürchtungen.

Wenn möglich, führen Sie das Gespräch als Eltern gemeinsam. So können Kinder erleben, dass die Eltern gemeinsam Sorge tragen.

Fragen Sie sich:

Weiß Ihr Kind darüber Bescheid, dass der zweite Elternteil nicht in die Familie zurückkehren wird?

Hat Ihr Kind etwas Persönliches (z. B. ein besonderes Stofftier, Urlaubsbilder, Schmuckstück) behalten, das es vom zweiten Elternteil erhalten hat?

Kann Ihr Kind mit Ihnen (oder Opa, Oma, Onkel, Tante, außerfamiliärer Bezugsperson) darüber sprechen, dass es den zweiten Elternteil vermisst?

Hat Ihr Kind seiner besten Freundin/seinem besten Freund davon erzählt, dass der Papa/die Mama weggezogen ist und wohin?

Mögliche Reaktionen und Verhaltensweisen der Kinder

Der erste Schritt ist getan: Eine kindgerechte Erklärung der Situation. Nun beginnt die Auseinandersetzung der Kinder mit der Realität. Immerhin bricht für die meisten eine Welt – ihre bisherige Familienwelt – zusammen. Darauf reagieren Kinder, je nach Alter und ihrem Wesen entsprechend, ganz unterschiedlich. Da Reaktionen und Auffälligkeiten der Kinder oft erst in größerem Abstand nach der tatsächlichen Scheidung/Trennung auftauchen oder sich verstärken, werden sie oft als Versagen des allein erziehenden Elternteils gedeutet oder auf den Kontakt des Kindes mit dem außer Haus lebenden Elternteil zurückgeführt. Die meisten kindlichen Reaktionen auf elterliche Scheidung/Trennung liegen jedoch im Bereich des „Normalen“ und sind daher Ausdruck dafür, dass sich Kinder bemühen, mit der veränderten Familiensituation fertig zu werden und das Verlusterlebnis zu überwinden.

Jedes Kind ist einmalig und jede Familie, die eine Scheidung bzw. Trennung bewältigen muss, hat ihre Geschichte mit schönen, aber auch unerfreulichen Kapiteln. Ihr Kind wird also in seiner Umwelt auf seine persönliche Weise reagieren. Trotz der individuellen Unterschiede gibt es **alterstypische Reaktionen**, die bei vielen Kindern zu bemerken sind:

Sehr kleine Kinder sind irritiert und reagieren häufig mit Angstzuständen, besonderer Anhänglichkeit, Trotz und Schlafstörungen. Auch Rückschritte in der Entwicklung sind möglich (z. B. Einnässen, auch wenn das schon längere Zeit nicht mehr vorgekommen ist).

Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren zeigen vor allem Symptome wie Aggression und Angst. Ihr Vertrauen in die Zuverlässigkeit menschlicher Beziehungen scheint zutiefst erschüttert. Empfindungen des Verlassenseins und der Trauer sind deutlich wahrnehmbar. Sie bemühen sich, die Veränderung der Beziehung ihrer Eltern zu erfassen und bringen ihr Verlangen nach dem abwesenden Elternteil deutlich zum Ausdruck. Da sich die Kinder in diesem Alter noch als Mittelpunkt der Welt erleben, kommt es häufig vor, dass sie die Schuld für das Weggehen eines Elternteils bei sich selbst suchen.

Mit Beginn des Schulalters können Kinder die Trennung der Eltern besser verstehen und einordnen. Ihre Gefühle der Trauer und der Wunsch, dass der weggezogene Elternteil wieder zurückkommt, werden ausgedrückt. Die Kinder

erleben Familie noch sehr konkret als Zusammenleben unter einem Dach und können sich Familienbeziehungen in geänderter Form noch nicht vorstellen. Manche Kinder schämen sich auch vor ihren Freunden/Freundinnen und Mitschülern/Mitschülerinnen wegen ihrer anderen Familiensituation. Dadurch kann es unter Umständen zu einem Leistungsabfall in der Schule kommen.

Bei Kindern zwischen 7 und 8 Jahren zeigt sich häufig als erste Reaktion auf die Scheidung lang anhaltende Traurigkeit. Die Kinder erleben die Auflösung der Familie als Bedrohung ihrer eigenen Existenz. Kinder in diesem Alter sind noch nicht in der Lage zu verstehen, dass sich Erwachsene auch übereinstimmend trennen können. Sie geben daher einem Elternteil die Schuld und glauben beispielsweise, dass ein Elternteil die Familie verlässt, weil er/sie auf den anderen „böse“ ist oder weggeschickt worden ist. Kinder haben Angst, auch weggeschickt zu werden und entwickeln Aggressionen entweder gegen den anwesenden oder den abwesenden Elternteil. Die Liebe der Kinder gilt grundsätzlich beiden Eltern, es fällt ihnen aber schwer, die sich widersprechenden Gefühle ihren Eltern gegenüber in Einklang zu bringen.

Bei Kindern im Alter von 9 bis 12 Jahren ist zu beobachten, dass sie die Konflikte in der Familie erkennen und damit umgehen lernen. Sie beschreiben die Familiensituation oft mit erstaunlicher Nüchternheit. Neben Ängsten vor einer ungewissen Zukunft kommt es auch vor, dass sie sich für das Verhalten der Eltern schämen. Sie machen sich Sorgen um die Eltern und sind bereit, Verantwortung zu übernehmen, die für Kinder in diesem Alter eigentlich zu groß ist. So besteht die Gefahr, dass dadurch die Kontakte zu Gleichaltrigen und die kindlichen Bedürfnisse zu kurz kommen.

„Eines Tages, als ich in der Küche saß, kam mein Vater. Er setzte sich neben mich und sagte: „Ich werde umziehen.“ Einen Moment lang starrte ich ihn an, bis ich fragte: „Warum denn das?“ Er atmete einmal ein und dann aus. Dann sagte er: „Weil ich mit deiner Mutter dauernd streite!“ Ich fing an zu weinen. Dann stand ich mit meinem Vater auf und ging ins Wohnzimmer. Dort saß meine Schwester. Er sagte zu ihr das Gleiche, aber sie fand es nicht zum Weinen. Genauso wie meine anderen zwei Schwestern. Nach vielen Wochen wohnte mein Vater in Wien. Ich konnte und kann ihn besuchen.“

(Peter, 11 Jahre)

Kinder und Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren reagieren auf die Scheidung oft mit überraschender Heftigkeit (Zorn, Schmerz, Enttäuschung, Vorwürfe an die Eltern) und verunsichern die Erwachsenen mit widersprüchlichen Aussagen und Handlungen. In diese Zeit fällt auch die Loslösung von der Familie. Das Erleben der Scheidung kann dazu führen, dass die Ablösung schwer gelingt, weil die Jugendlichen zu sehr in die Familienproblematik verwickelt sind, oder es passiert auch, dass sie sich überstürzt und konfliktreich von der Familie zu lösen versuchen. Sie beschäftigen sich viel mit der Vorstellung über die Gestaltung der eigenen Beziehungen und versuchen, es „besser“ zu machen.

Neben den altersspezifischen Reaktionen gibt es noch geschlechtsspezifische Reaktionen.

Buben drücken ihre Gefühle der Angst und Hilflosigkeit eher aggressiv oder durch Verhaltensstörungen aus; Mädchen hingegen reagieren häufiger mit Rückzug und großer Anpasstheit. Da angepasste Verhaltensweisen nicht als „störend“ empfunden werden, werden sie auch leichter übersehen.

Mädchen werden häufig auch die Vertrauten ihrer Mütter, und Buben übernehmen manchmal die Rolle des Vaters. Damit verhalten sie sich dementsprechend „vernünftig“ und sind vielfach überfordert.

Wir haben Ihnen als Eltern die möglichen Reaktionen und Verhaltensweisen Ihrer Kinder aufgezeigt. Wir haben diese so ausführlich dargestellt, nicht um Ihnen weitere Sorgen zu machen, sondern um Sie zu entlasten! Wenn Sie auf mögliche Verhaltensweisen Ihrer Kinder vorbereitet sind, ist es leichter, sie als Ausdruck der Bewältigung zu verstehen und Ihren Kindern eine Stütze zu sein.

Fragen Sie sich:

Was macht Ihr Kind, wenn es traurig ist?

Fallen Ihnen bei Ihrem Kind plötzlich bereits abgelegte Verhaltensweisen auf (z. B. Einnässen, Rückkehr zum Schnuller, Trotzreaktionen, ...)?

Übernimmt Ihr Kind von sich aus Tätigkeiten im Haushalt, die es zuvor nicht übernommen hätte?

Der Alltag kehrt langsam zurück

Kinder brauchen ein zusammenarbeitendes Elternteam.

Alte Strukturen und Gewohnheiten, die Sicherheit vermittelt haben, gibt es nicht mehr. Das eingespielte Miteinander innerhalb und außerhalb der Familie ist in „Unordnung“ geraten. Alle Familienmitglieder sind dazu gezwungen, sich umzuorientieren. Auch zwischen Geschwistern werden die Rollen neu aufgeteilt und können sich verändern. Damit aber „Neues“ entstehen kann, muss erst „Altes“ aufgearbeitet werden.

Dieser Prozess der klaren Neugestaltung der Beziehungen innerhalb und außerhalb der Familie kann länger dauern. Wichtig ist aber, dass Sie sich die Zeit nehmen, damit Sie, Ihr Expartner/Ihre Expartnerin und Ihr Kind in die neue Situation hinein wachsen können.

Diese Zeit soll auch unbedingt dazu genutzt werden, die Basis dafür zu erarbeiten, wie das „getrennte“ Leben im Alltag funktionieren soll. Nicht als Expartner, sondern als Mutter und Vater – sprich als „Elternteam“ - tragen Sie weiterhin die Verantwortung für das Wohlergehen Ihres Kindes. Da Sie nun nicht mehr gemeinsam in einem Haushalt leben, müssen neue Formen der Aufgabenteilung gefunden werden. Besprechen Sie als Eltern, welche Versorgungsleistung Ihres Kindes der Elternteil, der nicht mehr zu Hause wohnt, weiterhin übernehmen kann.

Fragen Sie sich:

Wechseln Sie und Ihr ehemaliger Partner/Ihre ehemalige Partnerin sich bei Schulveranstaltungen ab (Elternabende, Schulabschlussfest, Kontakte mit Lehrpersonen)!

Kann Ihr Kind ein geliebtes Hobby (auch) mit dem zweiten Elternteil gemeinsam ausüben?

Kennen Sie den Alltag Ihres Kindes (z. B. Wann ist die Schule aus?

An welchen Nachmittagen finden fixe Freizeitaktivitäten statt? Wer sind die Freunde/Freundinnen? Welche Musik wird gerade geliebt?)?

Wissen Sie über wichtige Termine im Leben Ihres Kindes Bescheid (z.B. Geburtstagspartys, erstes „Date“, Kinobesuch, die beängstigende Matheschularbeit)?

Hat Ihr Kind regelmäßigen Kontakt zu seinen (Halb-)Geschwistern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben?

Klären Sie als betreuender Elternteil innerhalb der Familie und bei Bedarf mit professionellen Einrichtungen in Ihrer Umgebung, wer Sie allenfalls unterstützen kann.

Betrachten Sie jedoch stets den anderen Elternteil als erste Option.

Kinder haben das Recht auf Kontakt und Beziehung zu beiden Eltern

Behalten Sie immer im Auge, dass eine Frau und ein Mann sich getrennt haben. Ein Kind trennt sich niemals freiwillig von einem Elternteil, wenn es sich von ihm geliebt fühlt.

Sie als Elternteam tragen keinesfalls nur die Verantwortung darüber, wie Ihre Beziehung zu ihrem Kind verläuft, sondern Sie haben als Elternteil stets auch **aktiv** dafür zu sorgen, dass Ihr Kind die Möglichkeit hat, eine gute und tragfähige Beziehung zum anderen Elternteil zu pflegen. Jede Form von Nichtgelingen der Bindung Ihres Kindes zu Ihnen und Ihrem Expartner/Ihrer Expartnerin hat direkte Folgen: Die Entwicklung Ihres Kindes erleidet Schaden, wenn ihm ein Elternteil vorenthalten wird! Ihr ehemaliger Partner/Ihre ehemalige Partnerin hat Ihnen möglicherweise Kränkungen in einem Ausmaß zugefügt, die eine Fortführung der gemeinsamen Beziehung unmöglich gemacht haben. Sie werden jedoch überrascht sein, welch engagierter Elternteil sich nach einer Trennung im Expartner/der Expartnerin verbergen kann. Suchen Sie diesen Teil der Persönlichkeit und beziehen Sie diesen in die Kindererziehung mit ein. Ihr Kind wird es Ihnen danken, dass es keinem Loyalitätskonflikt ausgesetzt ist und sich nicht für oder gegen einen Elternteil entscheiden muss.

Fragen Sie sich:

Hat Ihr Kind die Möglichkeit mit dem zweiten Elternteil regelmäßig (und selbstständig) zu telefonieren, eine SMS zu schicken, zu e-mailen?

Kann Ihr Kind dem zweiten Elternteil eigenständig aus dem Urlaub eine Ansichtskarte schicken?

Hat Ihr Kind regelmäßigen Kontakt zum zweiten Elternteil?

Darf Ihr Kind für die Besuche seines Vaters/seiner Mutter Kleinigkeiten vorbereiten (z. B. ein selbst gemaltes Bild, eine Geschichte die es in der Schule geschrieben hat...)?

Weiß Ihr Kind (auch ohne Ihre Hilfe), wann es den zweiten Elternteil das nächste Mal besuchen wird?

Narben heilen lassen: Was braucht unser Kind?

Wichtige Schritte der Eltern sind nun getan: Die Trennung wurde kindgerecht besprochen, die Wohnsituation ist geklärt, die regelmäßigen Kontakte zum nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil beginnen allmählich zu funktionieren. Oftmals war die Scheidung mit dem Wechsel in eine völlig neue Umgebung und dem damit verbundenen Verlust etwaiger vormaliger Bezugspersonen verbunden. Ihr Kind hat jedem „Sturm“ standgehalten und nun, nachdem wieder ein wenig Ruhe in den Alltag einkehrt, beginnt Ihr Kind plötzlich und unerwartet massiv zu reagieren. Diese Signale sind keinesfalls ein Versagen eines Elternteils, sondern vielmehr eine „gesunde“ Reaktion auf eine schwierige Umstellung. Halten Sie sich vor Augen, dass jedes beteiligte Familienmitglied nach wie vor sein Bestes gibt. So bemüht sich auch Ihr Kind mittels seines Verhaltens, mit der veränderten Situation fertig zu werden und die Verlusterlebnisse zu überwinden.

Mögliche Reaktionen und Verhaltensweisen der Kinder können sein:

- Angstzustände und Schlafstörungen, Existenzängste,
- besondere Anhänglichkeit,
- Rückschritte in der Entwicklung, Bettnässen,
- Aggression, anhaltende Traurigkeit, Scham,
- Trotz und Vorwürfe an die Eltern,
- Trauer um den nicht anwesenden Elternteil,
- Suchen der Schuld an der Trennung der Eltern,
- Leistungsabfall in der Schule,
- Eingehen einer Koalition mit einem Elternteil...

Fragen Sie sich:

Haben Sie mit Ihrem Kind den neuen Alltag besprochen? (z. B. „Ab nächster Woche holt dich die Tante Anneliese vom Fußballtraining ab“, „Am Papa-Wochenende holt er dich Freitag nachmittags schon von der Schule ab und du kannst gleich bei ihm schlafen“...)

Kann Ihr Kind nach einem Wohnungswechsel zu alten Freunden oder Freundinnen Kontakt behalten (z.B. durch Briefe, Mails, Treffen)? Hat Ihr Kind in Ihrer neuen Wohnung einen Platz/ein eigenes Zimmer/eine geeignete Rückzugsmöglichkeit für sich?

Machen Sie sich bewusst, dass Ihr Kind das Recht darauf hat, auf die Trennung zu reagieren und seien Sie durchaus besorgt, wenn Sie feststellen, dass Ihr Kind offensichtlich keine Reaktion auf die Trennung zu zeigen scheint. Sie haben selbstverständlich auch das Recht, in dieser Situation nicht alles allein lösen zu müssen. Lassen Sie sich und Ihr Kind von professionellen Einrichtungen ein Stück durch die Trennung begleiten. So können sich beispielsweise Kinder in speziellen Gruppen in einem Rahmen abseits des Alltags austauschen, die Trennung spielerisch und altersadäquat verarbeiten und für den Alltag wieder neue Kraft schöpfen.

Besuchskontakte und deren Häufigkeit

Auch wenn Sie jetzt der besuchende Elternteil sind, ist es wichtig, den Kontakt zu Ihrem Kind zu pflegen. Vielleicht hatten Sie früher mehr Zeit füreinander, oder Sie haben sich weniger um Ihr Kind gekümmert – es ist immer möglich und nie zu spät, für Ihr Kind da zu sein. Der betreuende Elternteil kann nun überrascht und verbittert darüber sein, wenn sich der besuchende Elternteil im Vorfeld nicht oder kaum um das Kind gekümmert hat. So verständlich dieses Gefühl auch ist, so wichtig ist es, dass ein neuer Anfang des Besuchselternteils in der Beziehung zum Kind gefördert wird. Nicht selten zeigt sich in einer Trennung die Chance, diese Beziehung erst aufzubauen.

Bei kleineren und Kleinstkindern ist es wichtig, dass die persönlichen Kontakte in engen Intervallen, jedoch von kürzerer Dauer sind, z. B. zwei Mal pro Woche für zwei Stunden. Um Verlustängste und Traumata zu vermeiden, sollen die Kontakte in der Phase der Anbahnung möglichst in einer vertrauten Umgebung Ihres Kindes stattfinden.

Ab dem Kindergartenalter kann durchaus auch eine Übernachtung beim besuchenden Elternteil stattfinden. Voraussetzung dafür ist jedoch ein bereits gelungener Beziehungsaufbau zwischen besuchendem Elternteil und seinem Kind, sowie ein inzwischen für das Kind vertrautes Wohnumfeld beim besuchenden Elternteil. Wenn von Anfang an eine sehr enge Bindung zu beiden Eltern besteht, ist eine Übernachtung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

Ab dem Schulalter finden Kontakte zwischen Kind und besuchendem Elternteil in vielen Fällen jedes zweite Wochenende statt. Die Kinder bewegen sich wochentags oft in einem stark strukturierten Umfeld (Schule, Hobbies), sodass jedem Elternteil die Möglichkeit geboten werden soll, ein „freies“ Wochenende mit dem gemeinsamen Kind zu verbringen. Zwischen den beiden Besuchswochenenden sollte idealerweise regelmäßig ein wöchentlicher Halbtag mit dem „besuchenden“ Elternteil eingeplant werden, da auch „Routineaufgaben“ wie Hausaufgaben etc. zum Alltag des Kindes gehören.

Spätestens ab Beginn der Pubertät ist beim Vereinbaren der Kontakte Ihr Kind mit einzubeziehen. Vorher ist es primär Aufgabe der Eltern, diese im Einvernehmen festzulegen.

Fragen Sie sich:

Wie häufig ist es Ihnen möglich, mit Ihrem Kind Besuchskontakt zu haben?
Müssen Sie die gemeinsame Zeit häufig verkürzen oder Besuche ganz absagen? Wie reagiert Ihr Kind darauf?

Wichtig für Ihr Kind ist es, zu wissen, dass es sich auf Sie verlassen kann! Machen Sie daher keine Versprechungen, die Sie nicht halten können!

Literaturauswahl

Kostenlose Broschüre

„Trennen? Aber richtig - drei Auswege“, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Für Kinder und Jugendliche

Bittner, Wolfgang; Wiemers, Sabine: *Wochenende bei Papa*, Kerle, 2002.

Enders, Ursula; Sondermanns, Inge; Wolters, Dorothee: *Auf-Wieder-Wiedersehen!* Beltz-Verlag, 2004.

Gotzen-Beek, Bettina; Scheffler, Ursel: *Von Papa lass ich mich nicht scheiden!* Ravensburger, 2002.

Maar Nele/Ballhaus Verena: *Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße*, 10. Auflage 2002, Verlag Pro Juventute Zürich

Sponagel Marianne/Gasser Walter/Balscheit Peter: *Scheidung – Meine Eltern trennen sich! Das Buch für die Kinder*, 5 Auflage, 2003, Verlag Pro Juventute

Spelman, Cornelia M.; Parkinson, Kathy: *Papa Bär zieht aus. Eine Mutmachgeschichte*, Ars Edition, 2002.

Farré, Marie: *Mein Umzug in den Kaninchenstall und andere Zwischenfälle*, Aare Verlag, 2002.

Nöstlinger, Christine: *Sowieso und überhaupt*, Dachs-Verlag, 2005.

Kling, Vera; Haefliger-Manika, Constantina; Gasser-Ruchat, Walter; Balscheit von Saubertzweig, Peter: *Scheidung – Meine Eltern trennen sich!* Das Buch für die Kinder, Atlantis, 2003.

Für Eltern

Figdor, Helmuth: *Kinder aus geschiedenen Ehen: zwischen Trauma und Hoffnung*, Psychosozial-Verlag, 2004.

Figdor Helmuth: *Scheidungskinder – Wege der Hilfe*, Psychosozial-Verlag, Gießen, 7. Auflage 2007.

Friedrich, Max H.: *Die Opfer der Rosenkriege*, Ueberreuter, 2004.

Largo, Remo Czernin, Monika: *Glückliche Scheidungskinder*, Piper Verlag, 2003.

Maung, Prisca Gloor: *Scheiden tut auch Kindern weh. Welche Hilfe Kinder brauchen, wenn Eltern sich trennen*, Herder Spektrum TB, 2003.

Rogge, Jan-Uwe, *Ohne Chaos geht es nicht*, Rowohlt, 2001.

Sponagel Zopfi, Marianne; Habegger, Catherine; Gasser-Ruchat, Walter: *Scheidung – was tun wir für unsere Kinder?* Das Buch für die Eltern, Atlantis, 2003.

Beratungs-, Service- und Hilfseinrichtungen:

Referate für Jugendwohlfahrt und Soziales (Jugendämter) bei den Magistraten und Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See
Referat Jugendwohlfahrt und Soziales
7100 Neusiedl am See, Eisenstädter Straße 1a
Telefon: +43 (0) 57-600/4299
Telefax: +43 (0) 2167-8086
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See
Referat Jugendwohlfahrt und Soziales
Ing. Julius Raab Strasse 1
7000 Eisenstadt
Telefon: 057-600/4111
Telefax: 057-600/4177
E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg
Referat Jugendwohlfahrt und Soziales
Marktgasse 2
7210 Mattersburg,
Telefon: 057-600/4300
Telefax: 057-600/4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf
Referat Gesundheit, Jugendwohlfahrt und
Soziales
Hauptstraße 56
7350 Oberpullendorf
Telefon: 057-600/4499
Telefax: 057-600/4477
E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Oberwart
Referat Jugendwohlfahrt
Hauptplatz 1
7400 Oberwart
Telefon: 057-600/4591
Telefax: 057-600/4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Güssing
Referat Jugendwohlfahrt
Hauptstraße 1
7540 Güssing
Telefon: 057-600/4691
Telefax: 057-600/4670
E-Mail: bh.guessing@bgld.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf
Referat Bürgerservice, Gemeindegewesen,
Jugendwohlfahrt und Soziales
Hauptplatz 15
8380 Jennersdorf
Telefon: 057-600/4711
Telefax: 057-600/4777
E-Mail: bh.jennersdorf@bgld.gv.at

Magistrat der Freistadt Eisenstadt
Geschäftsbereich Soziales und Generationen
Rathaus, Hauptstraße 35
7000 Eisenstadt
Telefon: 02682/705-0
Telefax: 02682/705-545
E-Mail: rathaus@eisenstadt.at

Magistrat der Freistadt Rust
Conradplatz 1
7071 Rust
Telefon: 02685/202-0
Fax: 02685/202-12
E-Mail: post@rust.bgld.gv.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Telefon: 057-600/2808
Telefax: 057-600/2187
E-Mail: christian.reumann@bgld.gv.at
Webadresse: www.burgenland.at/kija
Webadresse aller österreichischen Kinder- und
Jugendanwaltschaften: www.kija.at

Familienberatungsstellen

Bei der Gratis-Hotline 0800/240 262 erfahren Sie, welche Familienberatungsstelle sich in Ihrer Wohnortnähe befindet.

Familienberatung der Landesregierung

Öffnungszeiten: jeweils jeden Mittwoch von 17.00- 19.00 Uhr

Kardinal Franz König Platz 1
7100 Neusiedl am See
Telefon: 02167/8193, 02167/2521-4250

Angergasse 1
7210 Mattersburg
Telefon: 02626/62055, 02682/706-4151,
057/600-2138

Hauptplatz 1
7400 Oberwart
Telefon: 03352/410-4513, 0664/9636659

Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Diözese Eisenstadt

St. Rochus- Straße 15
7000 Eisenstadt
Telefon: 02682/736 00-313
E-Mail: zentrale@eisenstadt.caritas.at

Hauptplatz 9/1/2
7350 Oberpullendorf
Telefon: 02612/42443

Schulstraße 4, Haus Franziskus
7540 Güssing
Telefon: 03322/43852-31

Hauptplatz 2, Arche
8380 Jennersdorf
Telefon: 03329/483 03

Familienberatungsstelle der Volkshochschule der burgenländischen Kroaten

Hauptplatz 1
7400 Oberwart
Telefon: 03352/410-107

Kinderschutzzentrum

Haydngasse 2/3/12
7000 Eisenstadt
Telefon: 02682/64214
E-Mail: kinderschutzzentrum@rettet-das-kind-
bgld.at

Frauenberatungsstellen

Frauenberatungsstelle „Der Lichtblick“
Obere Hauptstraße 27/1/12
7100 Neusiedl
Telefon: 02167/3338
E-Mail: der-lichtblick@aon.at

Frauenberatungsstelle „Die Tür“
Josef-Joachimstraße 11/2
7000 Eisenstadt
Telefon: 02682/66124
E-Mail: die.tuer-eisenstadt@aon.at

Frauenberatungsstelle „Die Tür“
Brunnenplatz 3/2
7210 Mattersburg
Telefon: 02626/62670
E-Mail: fsst.dietuer@aon.at

Frauenberatungsstelle Oberpullendorf
Spitalstraße 11
7350 Oberpullendorf
Telefon: 02612/42905
E-Mail: office@frauen-op.at

Frauenberatungsstelle Oberwart
Prinz Eugen-Straße 12
7400 Oberwart
Telefon: 03352/33855
E-Mail: frauenberatung-oberwart@utanet.at

Frauenberatungsstelle Güssing
Hauptstraße 26
7540 Güssing
Telefon: 03322/43001
E-Mail: frauenberatung-guessing@aon.at

Frauenberatungsstelle Jennersdorf
Hauptplatz 15
8380 Jennersdorf
Telefon: 03329/45202/4747

Männerberatung der Caritas

Bründfeldweg 75
7000 Eisenstadt
Telefon: 0676/83730-409
E-Mail: mb.eisenstadt@caritas-burgenland.at

Kurhaus Marienkron
Klostergasse 3,
7132 Mönchhof
Beratung nach Vereinbarung
Telefon: 0676/83730-409

Wienerstraße 1
7400 Oberwart
Beratung nach Vereinbarung
Telefon: 0676/83730-409

Gewaltschutzzentrum

Steinamangerer Str. 4/2
7400 Oberwart
Telefon: 03352/31420
E-Mail: burgenland@gewaltschutz.at

Bezirksgerichte

Bezirksgericht Neusiedl am See
Untere Hauptstraße 57
7100 Neusiedl am See
Telefon: 02167/2412
E-Mail: vorstand.neusiedl@justiz.gv.at

Bezirksgericht Eisenstadt
Wienerstraße 9
7000 Eisenstadt
Telefon: 02682/701
E-Mail: vorstand.eisenstadt@justiz.gv.at

Bezirksgericht Mattersburg
Gustav-Degengasse 13
7210 Mattersburg
Telefon: 02626/62715-0
E-Mail: vorstand.mattersburg@justiz.gv.at

Bezirksgericht Oberpullendorf
Hauptstraße 7
7350 Oberpullendorf
Telefon: 02612/42502
E-Mail: vorstand.oberpullendorf@justiz.gv.at

Bezirksgericht Oberwart
Hauptplatz 12
7400 Oberwart
Telefon: 03352/32313
E-Mail: vorstand.oberwart@justiz.gv.at

Bezirksgericht Güssing
Grabenstraße 2
7540 Güssing
Telefon: 03322/42285
E-Mail: vorstand.güssing@justiz.gv.at

Bezirksgericht Jennersdorf
Hauptstraße 51
8380 Jennersdorf
Telefon: 03329/48096
E-Mail: vorstand.jennersdorf@justiz.gv.at

Rainbows - für Kinder in stürmischen Zeiten

Unter www.rainbows.at erfahren Sie, welche Rainbows-Kindergruppe in Ihrer Nähe angeboten wird. Die Kindergruppen sind pädagogisch geführt und unterstützen Kinder bei der Verarbeitung der Trennung. Parallel zu den Kindergruppen werden auch Elternseminare angeboten.

Rainbows – Burgenland

Bründfeldweg 75
7000 Eisenstadt
Telefon: 0676/83 73 03 13
E-Mail: m.pirker@caritas-burgenland.at

MediatorInnen

Mediation ist sowohl vor als auch während und nach Trennungen und Scheidungen eine Möglichkeit im Sinne gemeinsamer Kinder als Eltern ein konstruktives Kommunikationsklima aufzubauen. Eine Liste von MediatorInnen, die vom Familienministerium geförderte Mediation anbieten, finden Sie unter:
www.bmwfj.gv.at/Familie/TrennungUndScheidung/Seiten/Mediation.aspx

Wir danken der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol für die zur Verfügung
Stellung des Inhaltes dieser Broschüre.

Impressum

HerausgeberInnen:

Mag. Christian Reumann (Kinder- und Jugendanwalt) in Kooperation mit

Dr. Peter Rezar (Soziallandesrat) und

DSA Bettina Horvath (Leitende Sozialarbeiterin, Amt. d. Burgenländischen Landesregierung, Abtlg. 6, Jugendwohlfahrt)

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

Druck: ÖKO-Druck GmbH, office@oeko-druck.at

